

# ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	
<b>V0598/18</b> öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail vgi@invg.de  Datum 03.07.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Verbandsversammlung	10.07.2018	Entscheidung	

## Beratungsgegenstand

Beschluss über:

1. Die Inkraftsetzung der Allgemeinen Vorschrift der Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) zum 1. September 2018;
2. Die Einnahmenaufteilungsrichtlinie des Zweckverbandes VGI,
3. Den Kooperationsvertrag für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes VGI als Höchstattarif im Sinne der VO (EG) 1370/2007

## Antrag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt wird in der vorliegenden Fassung vom 28.06.2018 mit Wirkung zum 1. September 2018 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend §8 Abs.2 aV die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirke Oberbayern und Schwaben in die Wege zu leiten.
2. Die Einnahmenaufteilungsrichtlinie in der Fassung vom 28.06.2018 wird beschlossen und tritt zum 1. September 2018 mit Anwendung des flächendeckenden VGI-Tarifes in der gesamten Region 10 in Kraft.
3. Der Kooperationsvertrag mit den Verkehrsunternehmen für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifs (VGI-Tarif) in der Fassung vom 28.06.2018 wird beschlossen.



Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

## **Sachvortrag:**

Ab 1. September 2018 kommt im Gebiet der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen verbindlich für alle Verkehre nach §42 PBefG der VGI-Tarif für alle Verkehrsunternehmen zur Anwendung. Für Verkehre nach §6 AEG besteht weiterhin ein Wahlrecht für die Fahrgäste, ob der VGI-Tarif oder der Tarif der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Anwendung kommt.

Grundlage für die einheitliche Tarifanerkennung ist eine allgemeine Vorschrift (aV). Diese hat Satzungscharakter und wird durch Beschluss der Verbandsversammlung und nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirke Oberbayern und Schwaben in Kraft gesetzt. Verkehrsunternehmen haben sodann den Tarif zwingend zur Anwendung zu bringen. Parallel zur allgemeinen Vorschrift wird die Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) beschlossen, die die Aufteilung der Tariferlöse auf die Verkehrsunternehmen regelt.

Im Vergleich zur Beschlusslage aus 2017 wurden die aV und die EAR in intensiver Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen überarbeitet und präzisiert. Als Anlage sind Synopsen enthalten, die die Änderungen im Vergleich zur letztmaligen Befassung in der VGI-Verbandsversammlung darstellen.

Die Regierung von Oberbayern empfiehlt flankierend zum Erlass der allgemeinen Vorschrift eine zivilrechtliche vertragliche Regelung mit den Busunternehmen zur Einführung des VGI-Tarifs. Der mit den Verkehrsunternehmen abgestimmte Kooperationsvertrag regelt im Kern die verpflichtende Anwendung des VGI-Tarifs und damit zusammenhängender operativer Themen wie Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beschwerdemanagement.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte der Verkehrsunternehmen erfolgt in den durch separaten Beschluss des Zweckverbands VGI zu gründenden Gremien VGI-Arbeitskreise, VGI-Ausschuss und VGI-Rat.

Zusammenfassend erachtet die Geschäftsleitung die nun zum Beschluss anstehenden Dokumente als sachgerechte Lösungen unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Verkehrsunternehmen.